

Habitationsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 1. Februar 2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 98 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation und Habitationsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Rücktritt vom Habitationsverfahren
- § 6 Habitationsschrift
- § 7 Habitationskommission
- § 8 Einleitung des Habitationsverfahrens
- § 9 Einsichtnahme und Umlauf
- § 10 Prüfung der Lehrbefähigung
- § 11 Weiterführung des Habitationsverfahrens
- § 12 Habitationskolloquium
- § 13 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 14 Urkunde über die Lehrbefähigung
- § 15 Abstimmung über die Lehrbefugnis
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefugnis
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 Beschlussfassungen zum Habitationsverfahren
- § 22 Umhabilitation
- § 23 Akteneinsicht
- § 24 Bekanntgabe der Verfahren
- § 25 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn prüft, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ein bestimmtes Lehrgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann. Die Befähigung dazu wird in einem Habilitationsverfahren förmlich festgestellt. Die Lehrbefugnis muss an der Medizinischen Fakultät angestrebt werden und wird durch einen besonderen Beschluss erteilt (§15).

(2) Folgende Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. Habilitationsschrift
2. Wahrnehmung einer studiengangsbezogenen Lehrtätigkeit
3. Habilitationskolloquium

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ergibt sich:

1. aus einer Promotion auf der Basis einer wissenschaftlichen Arbeit an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer entsprechenden Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes
2. durch eigene wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die durch Veröffentlichungen belegt ist (§ 3 (2) Pkt. 6-8).

Promotionen anderer als der oben bezeichneten wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister kann von der Dekanin bzw. vom Dekan um entsprechende Gutachten gebeten werden.

(2) Die Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre ergibt sich aus der Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule und muss eine ausreichende Lehrtätigkeit in Studiengängen der Medizinischen Fakultät Bonn einschließen.

Zur wissenschaftlichen Lehre gehören auch Vorträge in wissenschaftlichen Kolloquien der Fakultät.

(3) Bei klinischen Fachgebieten, die eine Facharzt- oder Gebietsarzt-(Gebietszahnarzt-)anerkennung ausweisen, ist diese Anerkennung weitere Zulassungsvoraussetzung.

(4) Für die selbständige Vertretung einer wissenschaftlichen Disziplin in Forschung und Lehre muss die persönliche Integrität der Bewerberin oder des Bewerbers gewährleistet sein. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder wenn eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

(5) Die Zulassung zu dem Habilitationsverfahren kann nicht erfolgen, wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation oder auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gestellt und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren in dem gleichen oder in einem verwandten Lehrgebiet von den zuständigen Gremien als gescheitert erklärt worden sind.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu stellen und persönlich zu überreichen. Der Antrag muss das Lehrgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und soll mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis verbunden werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen :

1. Tabellarischer eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen,
3. Promotionszeugnis und -urkunde oder Urkunden über die gleichwertige Qualifikation,
4. Bestallungs- oder Approbationsurkunde als Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt (s.a. Satz 2),
5. Bei klinischen Fachgebieten, die eine Facharztweiterbildung ausweisen, die Anerkennung als Fachärztin (Fachzahnärztin) bzw. als Facharzt (Fachzahnarzt) oder als Gebietszahnärztin bzw. als Gebietszahnarzt,
6. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Belegexemplaren,

7. Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster-Präsentationen auf wissenschaftlichen Tagungen,
8. Liste über Vorträge in wissenschaftlichen Kolloquien nach § 2 Abs.2 Satz 2,
9. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die durchgeführt wurden oder an denen nach der Promotion mitgewirkt wurde. Im letzten Fall ist die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben,
10. Habilitationsschrift (siehe § 6),
11. Amtliches Führungszeugnis,
12. Ehrenwörtliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass gegen sie bzw. gegen ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
13. Ehrenwörtliche Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habilitationsverfahren.

Bei Habilitationen für Fachgebiete, in denen sich medizinische und andere Fächer berühren, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 4 und 5 abgesehen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss aber auch in diesem Fall ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung eines aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit erworbenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. Die Unterlagen zu 2) und 3) können in beglaubigter Abschrift, die Veröffentlichungen nach 6) in Kopie vorgelegt werden. Bis auf die Veröffentlichungen nach 6) bleibt je eine Ausfertigung der Unterlagen zum Antrag, auch nach einem gescheiterten Verfahren, bei der Fakultät.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann in Zweifelsfällen weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern bzw. selbst heranziehen.

§ 4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Habilitationsantrag, bestätigt schriftlich den Eingang, setzt falls erforderlich eine angemessene Frist zur Beschaffung fehlender Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. Es steht der Dekanin bzw.

dem Dekan frei diese Aufgabe an den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu delegieren. Wird der Antrag zugelassen, so wird er mit den vollständigen Unterlagen der vom Fakultätsrat gewählten, ständig bestehenden Habilitationskommission übergeben. Der erweiterte Fakultätsrat wird von der Dekanin bzw. dem Dekan über die Bewerberin bzw. den Bewerber und den Antrag unterrichtet.

(2) Eine Zurückweisung des Habilitationsantrags erfolgt,

1. wenn nach Ablauf der gesetzten Frist die Unterlagen unvollständig bleiben,
2. wenn keine ausreichende Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann,
3. wenn an anderen Fakultäten (Hochschulen) im gleichen oder verwandten Lehrgebiet ein Habilitationsverfahren eingeleitet wurde,
4. wenn ein beantragtes Habilitationsverfahren in dem gleichen oder einem verwandten Lehrgebiet an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits zweimal gescheitert ist,
5. wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder eine Berufsausübung aus standesärztlichen Gründen unmöglich ist.

Ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder ein standesärztliches Verfahren anhängig, so kann der Antrag nach Zustimmung durch den erweiterten Fakultätsrat aus Verfahrensgründen befristet zurückgestellt werden.

Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 5 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

(1) Wer sich beworben hat, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt, solange die Habilitationskommission noch nicht über eine Empfehlung im Sinne von § 11 Abs. 1 zur Weiterführung des Verfahrens verhandelt hat, gilt der Antrag als nicht gestellt. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilita-

tionsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der erweiterte Fakultätsrat.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige, wissenschaftlich wertvolle Forschungsleistung in dem angestrebten Lehrgebiet darstellen.

(2) Als Habilitationsschrift soll entweder eine Reihe thematisch zusammengehöriger, bereits erschienener oder zum Druck angenommener Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) oder eine Monographie (konventionelle Habilitation) eingereicht werden. Im Falle einer kumulativen Habilitation ist in einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache der wissenschaftliche Zusammenhang erläuternd darzustellen.

(3) Ist die Habilitationsschrift (kumulativ oder konventionell) ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Wissenschaftlern hervorgegangen oder enthält sie Beiträge aus Arbeiten, die von anderen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens, mit dem ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, angefertigt wurden, so sind die Beiträge anderer zu erläutern bzw. kenntlich zu machen. Die Schrift muss ein vollständiges Verzeichnis aller herangezogenen Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 100 Abs. 2 HG ist zu beachten.

Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Werdeganges anzufügen.

(4) Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Medizinische Fakultät kann im übrigen Ausführungsbestimmungen treffen.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Es ist Aufgabe der Habilitationskommission, die Habilitationsanträge gemäß § 3 und § 4 zu prüfen und Empfehlungen für die Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates zu erarbeiten. Der Habilitationskommission gehören 12 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je zwei Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Studentinnen bzw. Studenten an. Letztere müssen ihr vorklinisches Studium abgeschlossen haben. Die Professorinnen und Professoren werden vom erweiterten Fakultätsrat gewählt. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können bestellt werden. Stimmberechtigt sind nur die habilitierten Mitglieder der Kommission.

(2) Nach Bestellung der Gutachter durch den erweiterten Fakultätsrat tritt die bzw. der das Fachgebiet vertretende Gutachter(in) aus der Medizinischen Fakultät, der (die) für dieses Verfahren stimmberechtigt ist, bis zur Beendigung des Verfahrens der Kommission bei.

(3) Die Kommission stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über ihre Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat ab. Darüber wird Protokoll geführt.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsicht in die Akten des Verfahrens.

§ 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission berät über die Einleitung des Verfahrens, spricht eine Empfehlung aus und macht Vorschläge für die nach Absatz 2 zu bestellenden fachnahen Gutachterinnen bzw. Gutachter, die auch anderen Fakultäten bzw. Hochschulen angehören dürfen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat berät über die Empfehlung der Habilitationskommission, leitet das Verfahren ein und beschließt über die Aufträge zur Erstellung von Gutachten durch drei Gutachterinnen bzw. Gutachter von denen eine bzw. einer das Fachgebiet vertreten muss, auf das sich die Habilitations-

schrift thematisch bezieht. Die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift mit einer eingehenden Begründung und mit einer Bewertung der Habilitationsleistungen enthalten. Auf Vorschlag der Habilitationskommission kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter ändern oder ergänzen, wenn die Gutachten nicht in angemessener Frist erstellt werden oder wenn ergänzende Angaben erforderlich sind. Die Frist beträgt 3 Monate. Eine Überschreitung dieser Frist muss schriftlich begründet werden.

§ 9 Einsichtnahme und Umlauf

(1) Nach Eingang der Gutachten werden Habilitationsschrift, Publikationsliste, 10 ausgewählte wichtige Arbeiten, die eingegangenen Gutachten samt Lebenslauf und Antragsunterlagen

(§ 3 Abs.2, Nummern 1-5, Liste gemäß Nr. 6, Nrn. 7-10, 12 und 13) durch das Dekanat in mehreren Exemplaren in Umlauf gesetzt, so dass alle abstimmungsberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates Einsicht nehmen und sich ein sachdienliches Urteil bilden können.

(2) Kritische und ablehnende Bemerkungen sind mit Begründung umgehend schriftlich der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen oder anzukündigen. Die schriftliche Begründung muss spätestens 14 Tage nach der Ankündigung dem Dekan vorliegen.

§ 10 Prüfung der Lehreignung

(1) Die Habilitationskommission bildet sich ein Urteil über die Lehrtätigkeit und Lehrerfahrung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kommission kann feststellen, dass die bereits durchgeführten Lehrleistungen den Ansprüchen genügen, andernfalls setzt sie die zu erbringenden Leistungen fest. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (§ 98(3) HG).

(2) Die Lehrtätigkeit muss mindestens in der Vertretung einer Pflichtvorlesung (Erteilung eines einmonatigen Lehrauftrags s.a. § 11 Abs.2) bestehen. In diesem Falle sind dem erweiterten Fakultätsrat Ort und Termin mitzuteilen, zu dem der Kandidat oder die Kandidatin die Vorlesung hält, mindestens zwei Vertreter der Habilitationskommission nehmen zur Beurteilung an der Lehrveranstaltung teil.

(3) Die studentischen Vertreter der Kommission sollen ebenfalls ein Votum zur Lehreignung abgeben.

§ 11 Weiterführung des Habilitationsverfahrens

(1) Aufgrund der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistungen und der eingegangenen Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Wird der antragstellenden Person ein Lehrauftrag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung erteilt, unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan den erweiterten Fakultätsrat über Ort und Zeit der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu haltenden Vorlesung.

(3) Empfiehlt die Habilitationskommission danach, das Verfahren nicht weiterzuführen, so muss der erweiterte Fakultätsrat über das Votum der Habilitationskommission befinden.

Von den Empfehlungen der Habilitationskommission darf nur in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise abgewichen werden.

(4) Kommt die erforderliche Mehrheit für die Weiterführung des Verfahrens in der Sitzung des erweiterten Fakultätsrates nicht zustande, so ist das Verfahren gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die ablehnende Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates mit.

(5) Nach Beschluss des erweiterten Fakultätsrates über die Weiterführung des Verfahrens bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan einen Termin für das Habilitationskolloquium.

(6) Bei einer Ablehnung der Weiterführung oder bei einer Weiterführung nur mit dem Ziel einer eingeschränkten Lehrbefugnis ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Habilitationskolloquium

(1) Das Habilitationskolloquium soll nachweisen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die wesentlichen Aspekte ihrer Habilitationsschrift auch einem weiteren Kreis von Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern verständlich machen, kritisch würdigen und Wege zu weiteren Erkenntnissen aufzeigen können. Das Habilitationskolloquium findet, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, vor den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät auf deutsch oder englisch statt. Es besteht aus einer wissenschaftlichen Verteidigung der Habilitationsschrift (Thesenverteidigung) und einer anschließenden allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, die über die Erkenntnisse der Habilitationsschrift hinausgeht.

(2) An der Thesenverteidigung und anschließenden Diskussion dürfen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, auch Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer teilnehmen. Die anschließende Beratung und Abstimmung (nach Abs. 3) sind nicht öffentlich.

(3) Nach dem Habilitationskolloquium diskutieren und befinden die anwesenden Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates in Abwesenheit der Habilitandin bzw. des Habilitanden über diese Leistung. Wird sie für unzureichend erklärt, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

(4) Wird bei dieser Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit der habilitierten Mitglieder erreicht, so kann durch Beschluss das Habilitationskolloquium in angemessener Frist einmal wiederholt werden. Spricht sich der erweiterte Fakultätsrat nicht mit einfacher Mehrheit für eine Wiederholung des Habilitationskolloquiums aus, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 13 Abstimmung über den Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach dem Habilitationskolloquium eröffnet die Dekanin bzw. der Dekan im erweiterten Fakultätsrat die Beratung und Diskussion über den Verlauf des gesamten Verfahrens und über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Lehrbefähigung setzt voraus, dass nach den gezeigten Leistungen in Forschung und Lehre der Habilitandin bzw. des Habilitanden eindeutig die Anforderungen erfüllt werden, die an die selbständige Vertretung eines Lehrgebietes zu stellen sind, für das die *venia legendi* angestrebt wird.

(2) Das Lehrgebiet, für welches die Lehrbefähigung erteilt werden soll, kann in begründeten Fällen in Abweichung von dem Antrag modifiziert, erweitert oder eingeschränkt werden.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung der Lehrbefähigung abgelehnt oder abweichend von dem Beschluss über die Weiterführung des Verfahrens eingeschränkt, gilt § 11 Abs. 6 entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

§ 14 Urkunde über die Lehrbefähigung

Wird die Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat festgestellt, so stellt die Dekanin bzw. der Dekan hierüber eine einfache Urkunde (Bescheini-

gung) aus, die die wesentlichen Elemente der qualifizierenden Leistungen enthält.

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt vor dem Abhalten der Antrittsvorlesung auch über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi). Die Abstimmung darüber kann, falls kein Widerspruch erfolgt, mit der Abstimmung über die Lehrbefähigung verbunden werden.

§ 16 Antrittsvorlesung

(1) Spätestens in dem Semester nach dem Beschluss über die Feststellung der Lehrbefugnis ist - in feierlichem Rahmen - eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der Dekanin bzw. dem Dekan vereinbartes Thema zu halten.

(2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan unter Bekanntgabe des Themas die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates sowie andere interessierte Personen ein.

(3) Nach der Antrittsvorlesung wird mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Titels "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" die Lehrbefugnis offiziell erteilt. Die Urkunde enthält folgende Angaben :

1. Name der Fakultät und Universität,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Thema der Habilitationsschrift,
4. Feststellung der Lehrbefähigung für das angegebene Lehrgebiet,
5. Erteilung der Lehrbefugnis und das Recht zur Führung des Titels einer Privat-Dozentin oder eines Privat-Dozenten,
6. Datum des Tages der Beschlussfassung,
7. Name und Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
8. Siegel der Fakultät.

§ 17 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die *venia legendi* haben Privatdozentinnen und Privatdozenten das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, sowie die Pflicht, unbeschadet weitergehender dienstrechtlicher Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis, bis zur Erreichung des vollendeten 65. Lebensjahres, auf Antrag des 63. Lebensjahres, Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in angemessenem Umfang an Prüfungen teilzunehmen.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Fakultätsordnung.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefugnis

Aufgrund späterer wissenschaftlicher Leistungen kann von bereits Habilitierten die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragt werden. Über den Antrag berät die Habilitationskommission. Sie erarbeitet ein Votum, das dem erweiterten Fakultätsrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Auf § 2 (3) wird verwiesen. Es wird eine weitere Urkunde ausgestellt. Sie enthält als Datum den Tag des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates.

§ 19 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erreicht wurde.
- (3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der erweiterte Fakultätsrat. Vor der Feststellung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Lehrbefähigung kann aufgehoben werden, wenn wesentliche Angaben fehlen oder unvollständig sind, ohne dass hierbei arglistig getäuscht wurde.

§ 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt

- a) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Medizinischen Fakultät,
- c) durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor in ein unbefristetes Dienstverhältnis an einer deutschen Hochschule,
- d) durch Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer ausländischen Universität. In diesem Falle kann auf Antrag die Beibehaltung der *venia legendi* widerruflich genehmigt werden,
- e) durch Verlust der Lehrbefähigung, die von der Dekanin bzw. vom Dekan ausdrücklich festgestellt werden muss.

(2) Die Lehrbefugnis verlangt ein besonderes Maß an persönlicher Integrität, sie kann widerrufen werden, wenn

- a) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt,
- b) ein Tatbestand festgestellt wird, der zur Entziehung der Approbation als Ärztin bzw. als Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Apothekerin oder Apotheker führen kann. Analoges gilt für Psychotherapeuten,
- c) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung des Fakultätsrates mehr als zwei Jahre lang nicht nachgekommen wurde,
- d) infolge geistiger oder körperlicher Schwächen eine Lehrtätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

(3) Über Widerrufe entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 21 Beschlussfassungen zum Habilitationsverfahren

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des erweiterten Fakultätsrates zu Habilitationsverfahren im Sinne dieser Ordnung können alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Studierenden im Fakultätsrat teilnehmen.

(2) Bei Abstimmungen über die Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter (§ 8 Abs. 2), die Weiterführung des Verfahrens (§ 11 Abs. 3, 5 und 6) und die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 13) sowie die Verleihung der Lehrbefugnis (§ 15) sind nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt.

Abstimmungen über die Weiterführung des Verfahrens und die Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen schriftlich, Stimmenthaltung ist nicht zulässig, ungültige Stimmen müssen als Nein-Stimmen gezählt werden. In allen anderen Fällen und bei Abstimmungen in der Habilitationskommission genügt die einfache Mehrheit.

§ 22 Umhabilitation

(1) Der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät kann die Umhabilitation von Habilitierten anderer Fakultäten oder Hochschulen durch Erteilung der Lehrbefugnis beschließen.

(2) Die Habilitationskommission prüft die vorgelegten Unterlagen und gibt diese über das Dekanat in Umlauf, so dass alle stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates Einsicht nehmen können. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Antrag auf Umhabilitation. Er kann dabei zusätzlich einzelne schriftliche oder

mündliche Habilitationsleistungen fordern und die Bezeichnung der Lehrbefugnis neu fassen; im übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

(3) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird erst ausgehändigt, wenn die bzw. der Habilitierte auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 23 Akteneinsicht

In allen Fällen, in denen nach dieser Ordnung ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Bescheides ein Recht auf Akteneinsicht.

§ 24 Bekanntgabe der Verfahren

Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über den Vollzug von erfolgreichen Verfahren nach dieser Ordnung sowie über das Erlöschen oder den Widerruf einer Lehrbefugnis.

§ 25 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Die Habilitationsordnung vom 21. Oktober 1970 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt worden, so wird das Verfahren nach der bisherigen Ordnung weitergeführt.

(3) Über Änderungen der Habilitationsordnung beschließt der erweiterte Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29.11.2000, des Senates vom 11.01.2001 sowie der Entschließung des Rektorats vom 30.01.2001.

Bonn, den 1. Februar 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard